

Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung
WALLDORF

Walldorf, 13.10.2022/hl

Nummer GR 111/2022	Verfasser EBG Steinmann	Az. des Betreffs 047.1; 047.10	Vorgänge GR 28.11.2017 HA 10.10.2022
------------------------------	-----------------------------------	--	---

TOP-Nr.: 5.

BETREFF

**Redaktionsstatut Walldorfer Rundschau
Beschluss zur Neufassung**

HAUSHALTAUSWIRKUNGEN

HINZUZIEHUNG EXTERNER

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt, entsprechend der Empfehlung des Hauptausschusses,

1. die Neufassung des Redaktionsstatuts gemäß Anlage 1;
2. die Karenzzeit vor Wahlen (Ziffern 4.5 und 5.5) auf sechs Wochen vor der Wahl festzulegen. Davon betroffen sind ausdrücklich nur die Ankündigungen und Berichte, die einen Bezug zu Wahlen haben;
3. die bisherige Regelung zum Schiedsverfahren in Ziffer 4.6 zu streichen.
4. Der Gemeinderat nimmt die Rechtsauffassung sowie die Stellungnahmen der Kommunalaufsicht ausdrücklich zur Kenntnis.



SACHVERHALT

1. Aufforderung der Kommunalaufsicht

Mit Schreiben vom 10. März 2022 hat die Rechtsaufsicht des Rhein-Neckar-Kreises die Kommunen im Hinblick auf die Regelungen des Amtsblatts angeschrieben. Das Kommunalrechtsamt weist in diesem in der Anlage I beigefügten Schreiben darauf hin, dass § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung den Fraktionen einen Rechtsanspruch vermittelt, im Amtsblatt ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darlegen zu können. Gleichzeitig wurde in dieser Vorschrift dem Gemeinderat eine Pflicht zum Erlass eines Redaktionsstatuts auferlegt, in dem insbesondere festzulegen ist, in welcher Karenzzeit vor Wahlen dieser Rechtsanspruch auszuschließen ist. Wie das Kommunalrechtsamt weiter mitteilt, hat der Gesetzgeber hierfür eine Obergrenze von sechs Monaten festgelegt, eine Untergrenze dagegen nicht. Allerdings geht man im Innenministerium davon aus, dass dieser Zeitraum mindestens sechs Wochen sein muss, weil weniger per se zur großen Gefahr führt, dass, im Hinblick auf eine Verletzung des Neutralitätsgebots, ein Grund für eine Wahlanfechtung gegeben sein könnte.

Neben dieser Beanstandung hat das Landratsamt bereits in der Vergangenheit mit Schreiben vom 30.11.2020 und 29.09.2017 (Anlage IV und V) Stellung bezogen. Damals wurde bereits die Ziffer 4.6 unseres Statuts für bedenklich erachtet, weil hier ein Schiedsverfahren dann zur Anwendung kommen soll, wenn Mängel in den einzelnen Berichten festgestellt würden und dann hierüber die Fraktionsvorsitzenden mehrheitlich über die Veröffentlichung zu befinden hätten.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 das Redaktionsstatut beschlossen. Das Dokument in seiner jetzigen Form ist in der Anlage VI beigefügt.

2. Rechtsgrundlage § 20 GemO

Nach § 20 Abs. 3 wird den Fraktionen das Recht gegeben, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde im sogenannten nichtamtlichen oder redaktionellen Teil des Amtsblatts darzulegen. Der Gemeinderat muss jedoch zugleich entsprechende Regelungen treffen, damit die gebotene Neutralität in der Form sichergestellt wird, dass die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen ausgeschlossen ist.

Hinter dieser Regelung steht der Gedanke, dass dem Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde und seinen gebildeten Fraktionen die Möglichkeit gegeben werden soll, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde öffentlich darzustellen und die gemeindliche Öffentlichkeitsarbeit nicht alleine dem Bürgermeister zu überlassen. Dabei ist der Begriff der „bedeutenden Angelegenheit“ der Gemeinde eher eng zu interpretieren. Die Regelung des Abs. 3 erfasst nach dem eindeutigen Wortlaut ausschließlich die Veröffentlichung von Fraktionen des Gemeinderats. Die Vorschrift gilt dagegen nicht für Veröffentlichung von ortsansässigen Parteien und Wählervereinigungen.

Unabhängig davon hat der Gemeinderat jedoch die Möglichkeit, dies durch eine entsprechende Regelung in dem Redaktionsstatut für den redaktionellen Teil oder auch dem Anzeigenteil des Amtsblatts zuzulassen. Dennoch steht dies unter dem Vorbehalt, dass das Amtsblatt nach seiner Zweckbestimmung der Information über Gemeindeangelegenheit dient und nicht zur Verbreitung allgemein politischer Äußerungen ohne konkreten Ortsbezug genutzt werden darf. Dabei ist das Veröffentlichungsrecht nach § 20 der Gemeindeordnung auf Themen beschränkt, bei denen es sich um Angelegenheiten der Gemeinde handelt. Diese Einschränkung auf Angelegenheiten mit örtlichem und kommunalem Bezug ergibt sich aus der Funktion des Amtsblatts als Informationsmittel für und über die örtliche Gemeinschaft. Insoweit können sich die Fraktionen zu allen Themen, bezüglich derer der Gemeinderat eine Befassungskompetenz besitzt, äußern. Wegen dieses klar bestimmten Gemeindebezugs ist ein Äußerungsrecht der Fraktionen zu Europa-, bundes- oder landespolitischen Themen, nicht gedeckt. Zur Vorbereitung dieser Vorlage wurde mehrfach mit der Rechtsaufsicht Kontakt aufgenommen. Zum einen hat das Kommunalrechtsamt dabei auf das Schreiben vom 30.11.2020 verwiesen und, wie oben bereits ausgeführt, dass Schiedsverfahren in Ziffer 4.6 beanstandet. Außerdem hat die Rechtsaufsicht sich mit E-Mail vom 26. April 2022 und dann nochmal mit E-Mail vom 19. Mai 2022 positioniert (vgl. Anlagen II und III).

3. Notwendige Änderungen

Nach Rücksprache mit der Rechtsaufsicht und unter Verweis auf die Kommentierung zum § 20 der Gemeindeordnung Rdnr. 48 erschien – nach Auffassung der Verwaltung - die Festlegung einer Karenzzeit von einem Zeitraum von grundsätzlich drei Monaten vor der betreffenden Wahl vertretbar. Dennoch, und darauf weist der Kommentar hin, kann auch die Festlegung einer dreimonatigen Karenzzeit vor dem Hintergrund der Rechtsprechung keine Garantie bedeuten, dass eine erfolgreiche Wahlanfechtung dadurch ausgeschlossen ist.

Dagegen kann die Veröffentlichung von Wahlwerbung beziehungsweise von Wahlaufrufen im (bezahlten) Anzeigenteil des Amtsblatts, für die der Verlag zuständig und verantwortlich ist, vom Gemeinderat mit einer entsprechenden Regelung zugelassen werden.

Ziffer 1.2 Abs. 2-4 erhält folgende Fassung:

Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil, einem nichtamtlichen (zusammen redaktioneller Teil) sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt. Für den Anzeigenteil ist Klaus Nussbaum, Nussbaum Medien St. Leon-Rot GmbH & Co. KG, St. Leon-Rot, verantwortlich. Der amtliche Teil besteht aus amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt sowie städtischer und stadtnaher Institutionen, Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände. Der nichtamtliche Teil besteht aus Texten zu lokalen Themen, den Beiträgen der Fraktionen, Einrichtungen sowie aus den Informationen der Parteien, Kirchen, Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen.

Zu Ziffer 2.1. f) „Bürgerentscheid“

Diese Konstellation kann nach Auffassung der Kommunalaufsicht gestrichen werden

Zu Ziffer 4.3 „Beiträge“

Ziffer 4.3 verwendet neben den Begriffen Ankündigungen und Berichte auch noch die Formulierung Beiträge. Hier werden künftig anstelle des Begriffs „Beiträge“ die Begrifflichkeiten „Ankündigungen“ und „Berichte“ ersetzt.

Zu Ziffer 4.5 und 5.5 „Karenzzeit“

In den letzten sechs Wochen vor einer Wahl werden Berichte, die einen Bezug zur Wahl haben, nicht mehr veröffentlicht. Bloße Terminankündigungen und Veranstaltungshinweise sind dagegen auch in diesem Zeitraum zulässig.

Zu Ziffer 6.

Die Wahlwerbung ist außerdem im Anzeigenteil, für den der Verlag verantwortlich ist, möglich.

„Wahlwerbung ist im Anzeigenteil zulässig.“

Zu Ziffer 7.

Aufgrund der Bestimmung des § 21 Abs. 5 sind separate Regelungen für Bürgerentscheide beziehungsweise Bürgerbegehren nicht erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung eine Synopse erarbeitet, die in der Anlage VII beigelegt ist. Die bisherige Fassung ist auf der linken Spalte abgedruckt, die Modifizierung auf der rechten Seite in „rot“ dargestellt. Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen:

Vorberatung im Hauptausschuss:

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2022 die Thematik intensiv diskutiert. Dabei ist der Hauptausschuss - in Kenntnis der Stellungnahmen der Rechtsaufsicht - der Auffassung, dass unter Abwägung der Interessen der Fraktionen und der Wahlkampfsituation eine Karenzzeit von sechs Wochen vor der Wahl ausreichend sein muss. Darüber hinaus hat sich der Hauptausschuss der Rechtsauffassung des Kommunalrechtsamts bezüglich der „Schiedsregelung“ unter Ziffer 4.6 angeschlossen und sieht die Möglichkeit, hierauf zu verzichten. Grundlage dafür war die Zusage des Bürgermeisters, dass er in strittigen Fällen die Fraktionen ohnehin bei der Entscheidung einbinden werde. Die übrigen Änderungsvorschläge wurden vom Hauptausschuss gebilligt. Insoweit sieht der Beschlussvorschlag an den Gemeinderat wie folgt aus:

- Der Gemeinderat beschließt, entsprechend der Empfehlung des Hauptausschusses, die Änderung des Redaktionsstatuts gemäß Anlage.
- Die Karenzzeit vor Wahlen wird in den Ziffern 4.5 und 5.5 auf sechs Wochen vor der Wahl festgelegt. Davon betroffen sind ausdrücklich nur die Ankündigungen und Berichte, die einen Bezug zu Wahlen haben.

- Die bisherige Regelung zum Schiedsverfahren in Ziffer 4.6 wird gestrichen.
- Der Gemeinderat nimmt die Rechtsauffassung sowie die Stellungnahmen der Kommunalaufsicht ausdrücklich zur Kenntnis.

Matthias Renschler
Bürgermeister

Anlagen